



---

Aktenzahl: 429-3/2023

Betreff: Mietzins- und Annuitätenbeihilfe des Landes; Richtlinien der Gemeinde Going a.W.K.

## **Kundmachung**

gemäß § 60 Tiroler Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 36/2001 idgF

## Beteiligung an der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe des Landes Tirol - Richtlinie der Gemeinde Going a.W.K.

Der Gemeinderat der Gemeinde Going am Wilden Kaiser hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 21. November 2023 zu Tagesordnungspunkt 12.) nachstehenden Beschluss gefasst:

Die Gemeinde Going a.W.K. beteiligt sich weiterhin an der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe des Landes Tirol als freiwillige Sozialleistung.

Seit 01.06.2023 gelten dafür die mit diesem Datum wirksam gewordene, mit Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 30.05.2023 geänderte „Richtlinie über die Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe“, und ab 01.01.2024 in der Gemeinde Going a.W.K. folgende zusätzliche Voraussetzungen für Beihilfewerber:

- 1) Ein dringender Wohnbedarf muss gegeben sein. Ein dringender Wohnbedarf wird insbesondere dann nicht angenommen, wenn der Antragsteller bzw. Familienmitglieder (in auf- oder absteigender gerader Linie, also Großeltern, Eltern, Kinder) – über die der Antragstellung zugrunde liegende Wohnung hinaus – weitere Eigentums- oder Nutzungsrechte an einem Haus, einer Wohnung haben.

. / 2

- 2) Keine Mietzins- und Annuitätenbeihilfe wird gewährt, wenn der Mieter und der Vermieter in einem Verwandtschaftsverhältnis stehen (in auf- oder absteigender gerader Linie, also Großeltern, Eltern, Kinder).
- 3) Auf die Mietzinsbeihilfe besteht kein Rechtsanspruch, die Obergrenze ist mit € 150,00 festgelegt.
- 4) Keine Mietzins- bzw. Annuitätenbeihilfe wird gewährt, wenn diese von anderer Stelle bezogen wird. Zu Unrecht bezogene Beihilfen sind zurückzuzahlen. Auf das Rückforderungsrecht ist hinzuweisen.
- 5) Der Antrag ist bei der Gemeinde einzureichen. Treffen die Voraussetzungen nicht zu, so werden von der Gemeinde Going a.W.K. keine Anträge weitergeleitet bzw. keine positive Begutachtung durchgeführt.
- 6) Die Zuständigkeit obliegt dem Gemeindevorstand.
- 7) Die Mietzins- bzw. Annuitätenbeihilfe wird jeweils für ein Jahr bewilligt.

Die geänderte „Richtlinie über die Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe“ des Landes Tirol ist als Anlage A) Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses.

**Der Bürgermeister:**

Alexander Hochfilzer



Angeschlagen am: 22.11.2023

Abgenommen am: \_\_\_\_\_